



Amtliche Bekanntmachung
Satzung zur Änderung der Satzung über die
Erhebung von Parkgebühren im Stadtgebiet
Mosbach (Kernstadt) vom 01.01.2019
(Parkgebührensatzung - ParkGS)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095), von § 6 a Abs. 6 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310) zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108) in Verbindung mit § 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233), hat der Gemeinderat der Stadt Mosbach am 08.12.2021 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Parkgebühren im Stadtgebiet Mosbach (Parkgebührensatzung) vom 12.12.2018 beschlossen.

Artikel 1:

§ 3 Abs. 2 wird ergänzt durch:

Auf den Parkplätzen ... in Höhe AOK ...

§ 3 Abs. 5 (*neu*):

(5) Auf dem Parkplatz in Höhe AOK können max. 30 Dauerparkberechtigungen zu einer monatlichen Gebühr in Höhe von 20 € ausgestellt werden.

Artikel 2:

§ 5 Bewohnerparken (*neu*):

Einen Anspruch auf das Ausstellen eines Bewohnerparkausweises hat nur derjenige, wer mit Hauptwohnsitz in der entsprechenden Zone gemeldet ist. Jeder Bewohner erhält nur eine Parkberechtigung, wobei hierfür eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 30 € erhoben wird. Weiterhin erfolgt ein Zuschlag von 3 € je angefangenem Monat bei den Zonen I-IV und VI-VII. In der Zone V (Bahnhofsumfeld in Neckarelz) erfolgt je angefangenem Monat ein Zuschlag von 1 €. Für Änderungen und Ersatzausstellungen von Bewohnerparkausweisen wird eine Gebühr von 10 € erhoben. Eine Rückerstattung des mtl. Zuschlags erfolgt nur auf Antrag. Der Bewohnerparkausweis ist vom 15.12. des Vorjahres bis zum 15.01. des Folgejahres gültig.

Artikel 3:

§ 6 Gebührenerhebung durch Dritte

(1) Die Stadt Mosbach überträgt Anbietern von Handyparken die Aufgaben,

- Parkgebühren gemäß § 3 der Parkgebührensatzung, die per Mobiltelefon bezahlt werden, zu berechnen,
- die Parkgebühren von den Gebührenschnldnern zu erheben und entgegenzunehmen, an die Stadt Mosbach abzuführen und Nachweise darüber für die Stadt zu führen
- sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der Stadt mitzuteilen.

(2) Die von diesen Anbietern erhobenen Parkgebühren werden nach § 3 der Gebührensatzung berechnet, wobei die Berechnung ab einen vereinbarten Grundbetrag minutengenau, d.h. anteilig je angefangener Minute erfolgt.

Artikel 4:

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Mosbach geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Diese Änderungssatzung trat am 01.01.2022 in Kraft und wurde am 18.12.2021 in der Rhein-Neckar-Zeitung öffentlich bekannt gemacht.

Die erneute öffentliche Bekanntmachung dient der Nachholung des Hinweises nach § 4 Abs. 4 GemO.

Mosbach, 13.04.2022

Michael Jann, Oberbürgermeister